



Abb.: © Annette Kurka / Fotolia.com

PRAXISFAHRZEUGE

Teil 1: Besteuerungspraxis für die Unternehmer

Das eigene Fahrzeug darf doch meist etwas größer und schicker ausfallen, schließlich kann man es ja „von der Steuer absetzen“ – so zumindest die landläufige Meinung

Allerdings gilt dies nicht in jedem Fall und schon gar nicht so absolut, wie man zunächst vermuten würde, denn der Gesetzgeber hat zur Dienstwagen-nutzung detaillierte Regeln aufgestellt, die es zu beachten gilt.

Eine Frage der Nutzung

Wird ein Fahrzeug überwiegend – das heißt zu mindestens 50 Prozent – betrieblich genutzt, wird die Privatnutzung, wie Urlaub, private Einkäufe, Wochenendausflüge oder Ähnliches grundsätzlich nach der sogenannten 1-Prozent-Methode ermittelt. Bei dieser Methode kann das Auto auch beliebig durch andere Personen genutzt werden. Denn mit dieser pauschalen Regelung sind generell alle privaten Fahrten abgedeckt.

Somit kann der Betriebswagen auch vom Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, von Kindern oder Freunden genutzt werden. Dabei ist es sogar unerheblich, ob diese das Fahrzeug selbst privat oder aber betrieblich bzw. beruflich nutzen. Wichtig ist nur, dass die betriebliche Nutzung beim zugeordneten Betrieb nicht unter 50 Prozent fällt, da die 1-Prozent-Methode dann nicht mehr anwendbar wäre.

TIPP

Sämtliche Kosten, die durch die Privatnutzung des Fahrzeuges entstehen (insbesondere auch die Kraftstoffkosten auf Urlaubsreisen!), können bei der 1-Prozent-Methode als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Bei einem zum Betriebsvermögen zugeordneten Fahrzeug kann auch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden, an das jedoch besonders detaillierte Anforderungen gestellt werden. Abzugsfähig sind dann lediglich die Kosten, die auf die Betriebsnutzung entfallen.

Liegt die betriebliche Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs unterhalb von 50 Prozent, zählt der Wagen zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen, sofern das Auto dem Betriebsvermögen zugeordnet wird.

Die 1-Prozent-Methode ist dann nicht zulässig. Vielmehr sind die entstandenen Kosten mittels Schätzung auf den privaten und auf den unternehmerischen Einsatz aufzuteilen.

Wird ein Fahrzeug nur untergeordnet betrieblich genutzt (unter 10 Prozent) ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen grundsätzlich nicht möglich, da das Auto zwingend notwendiges Privatvermögen darstellt. Dann können nur die Firmenfahrten mit 0,30 Euro für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer

angesetzt werden. Die Privatnutzung wird in diesem Fall steuerlich nicht berücksichtigt. Sollten die betrieblich verursachten Kosten (anteilig zu den gefahrenen Kilometern) höher sein als die Kilometerpauschale, können die tatsächlichen Ausgaben in der Regel angesetzt werden. Dies erfordert jedoch weitere Aufzeichnungen.

Die 1-Prozent-Methode

Doch nun zur weit verbreiteten 1-Prozent-Methode. Bei dieser wird ertragsteuerlich ein Privatanteil von pauschal 1 Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs einschließlich Sonderausstattung zum Zeitpunkt der Erstzulassung monatlich berücksichtigt.

Um es etwas anschaulicher darzustellen: Im Ergebnis sind also 12 Prozent des historischen Kaufpreises pro Jahr als Privatnutzung anzusetzen.

Praxisbeispiel

Nutzt Praxisinhaber Marc beispielsweise einen Mittelklassewagen mit einem Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung (Baujahr 2015) von 30.000 Euro nachweislich zu mehr als 50 Prozent betrieblich, ohne ein Fahrtenbuch zu führen, so ist für jedes Jahr die Privatnutzung in Höhe von 300 Euro monatlich anzusetzen (1 % von 30.000 Euro).

Eine Besonderheit ist bei den Fahrten zwischen der Wohnung des Physiotherapeuten und seiner Praxis zu beachten. Denn hier darf der Physiotherapeut keine höheren Kosten geltend machen als ein Arbeitnehmer (Entfernungspauschale mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer).

Da jedoch alle Kosten für das Fahrzeug zunächst als Betriebsausgaben gel-

tend gemacht werden, ist bei Anwendung der 1-Prozent-Methode für diese Fahrten ein pauschaler Nutzungsanteil von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zu berücksichtigen.

Praxisbeispiel

Für Praxisinhaber Marc ergibt sich bei einer einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Praxis von 10 Kilometern der folgende monatliche Nutzungswert:

**0,03 Prozent von 30.000 Euro
x 10 Kilometer = 90 Euro**

Die Entfernungspauschale mit 0,30 Euro für 10 Kilometer bei 20 Arbeitstagen errechnet sich pro Monat wie folgt:

**0,30 Euro x 10 Kilometer
x 20 Arbeitstage = 60 Euro**

Ausgehend vom Nutzungswert (90 Euro) wird die Entfernungspauschale (60 Euro) abgezogen. Daraus errechnet sich eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe in Höhe von 30 Euro monatlich, die den Gewinn nicht mindern darf.

Ist der Physiotherapeut kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer – steuerpflichtiger Umsatz inklusive Umsatzsteuer von über 17.500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr oder von voraussichtlich mehr als 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr –, ist auf die Privatnutzung eine Umsatzsteuer zu zahlen.

Hier kann ebenfalls auf die 1-Prozent-Methode zurückgegriffen werden, wobei noch ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent für die nicht mit Umsatzsteuer belasteten Kosten

abgezogen werden darf. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind somit 80 Prozent der ertragsteuerlichen privaten Nutzungsentnahme.

Praxisbeispiel

Bezogen auf Praxisinhaber Marc sind also monatlich zusätzlich rund 46 Euro Umsatzsteuer fällig:

**300 Euro (1 Prozent vom
Bruttolistenpreis bei
Erstzulassung)**

**– 60 Euro (20 Prozent
von 300 Euro)
= 240 Euro**

**davon 19 Prozent Umsatzsteuer
= 46 Euro**

Da es sich bei den Wegen zwischen Wohnung und Praxis umsatzsteuerlich um unternehmerische Fahrten handelt, fällt zumindest hier keine Umsatzsteuer an.

Hinweis zum Vorsteuerabzug

Ob und in welcher Höhe der Physiotherapeut für das Fahrzeug anteilige Vorsteuer geltend machen kann, hängt vom Verhältnis seiner steuerfreien zu den steuerpflichtigen Leistungen ab.

Der Vorsteuerabzug ist dabei auch für den Anteil der privaten Fahrten zulässig, da diese auf der anderen Seite auch der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ist der Vorsteuerabzug ebenfalls (anteilig) zulässig, auch wenn hier keine Umsatzsteuer entsteht (unternehmerische Fahrten).



Natürlich können auch die Reparaturkosten beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Abb.: © goldbovy / Fotolia.com

THERA-BIZ CHECKLISTE

Betriebliche Fahrzeugnutzung

> 50 Prozent (notwendiges Betriebsvermögen):

- 1-Prozent-Methode: Alle Fahrzeugkosten sind Betriebsausgaben
- Alternative Fahrtenbuch: Aufteilung der Kosten in privat und betrieblich

≤ 50 Prozent (gewillkürtes Betriebsvermögen):

- Aufteilung der Kosten in privat und betrieblich
- dem BV zugeordnet: Schätzung anhand geeigneter Unterlagen
- dem BV nicht zugeordnet: 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer

< 10 Prozent (notwendiges Privatvermögen)

- 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer

Fazit

Praxisinhaber Marc (siehe Praxisbeispiele) kann das Fahrzeug steuerlich also überhaupt nicht geltend machen, wenn die monatlichen Kosten weniger als netto 330 Euro betragen, da die entstandenen Kosten durch die 1-Prozent-Methode komplett aufgezehrt werden.

NEUGIERIG GEWORDEN?

In einem zweiten Teil des Artikels erfahren Sie mehr zu den steuerlichen Aspekten bei der Privatnutzung durch den Mitarbeiter.

Allerdings wird der Physiotherapeut durch die sogenannte Kostendeckelung auch nicht schlechter gestellt als ohne das Auto.

Denn die 1-Prozent-Methode und die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind nur insoweit anzusetzen, als auch die tatsächlichen Kosten reichen.

Betragen diese beispielsweise nur 200 Euro, weil es sich um ein altes, bereits vollständig abgeschrieben Fahrzeug handelt, sind auch die Privatnutzung und die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nur in Höhe von 200 Euro anzusetzen.



Silke Graf
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund
aus Singen
Fachberaterin für den
Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH),
spezialisiert auf Steuer-
beratung im Gesundheits-
wesen
E-Mail: advisa-singen@etl.de